

# RS OGH 1979/12/11 5Ob41/79, 5Ob41/86, 5Ob149/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1979

## Norm

WEG 1975 §16 Abs3

## Rechtssatz

Wird kein neuer Verwalter bestellt, so hat der Verwalter an die Miteigentümerschaft Rechnung zu legen und den Überschuß herauszugeben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/79

Entscheidungstext OGH 11.12.1979 5 Ob 41/79

Veröff: SZ 52/180

- 5 Ob 41/86

Entscheidungstext OGH 31.03.1987 5 Ob 41/86

Vgl auch; Beisatz: Diese Herausgabeverpflichtung des Verwalters besteht unabhängig vom Grund der Beendigung seiner Verwalterfunktion. (T1)

- 5 Ob 149/10p

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p

Vgl auch; Beisatz: Es entspricht dem Wesen des Verwaltungsvertrags als Dauerschuldverhältnis, dass auch noch nach Auflösung gegenseitige Rechte und Pflichten weiterbestehen; insbesondere ist der Verwalter weiterhin zur Rechnungslegung im Allgemeinen sowie über die Rücklage verpflichtet. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0083366

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)